

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Sozialpartner einigen sich auf neuen General-KV zu Corona-Maßnahmen

Geregelt wird das Maskentragen; Anti-Diskriminierung von positiv Getesteten gibt Rechtssicherheit und schützt Beschäftigte

09.09.2021, 10:00



© ADOBESTOCK

Ende August ist der bisherige General-Kollektivvertrag ausgelaufen. Deshalb haben sich die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung auf einen neuen General-KV geeinigt. Er gilt rückwirkend ab 1. September und läuft bis 30. April 2022.

Geregelt wird Folgendes:

- ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, dürfen diese nach drei Stunden für mindestens zehn Minuten abnehmen.
- Der Anordnung des Arbeitgebers, eine Maske zu tragen, muss bei Nachweis des 3G-Status nicht Folge geleistet werden.
- Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber zur Ermittlung der Daten zum 3-G-Status ermächtigt.

- ArbeitnehmerInnen dürfen aufgrund eines positiven Covid-19-Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.
- Bestehende Regelungen, etwa in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die ArbeitnehmerInnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Spitze zu EU-Klimapaket: "EU muss Druck für weltweiten Klimaschutz aufbauen"

Klimawandel macht an EU-Grenzen nicht Halt – durch simples Verteuern der CO2-Zertifikate in Europa wird technologische Transformation nicht gelingen > mehr



JW-Holzinger: Wir brauchen jetzt Generationengerechtigkeit im Pensionssystem

Fehlende Absicherung der Pensionen geht zu Lasten der Jungen > mehr

